

**Bericht über die Ergebnisse des
Anhörungsverfahrens
zum Entwurf der Verordnung des BVET über
die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung
gentechnisch veränderter Tiere sowie über die
Verfahren bei Tierversuchen
(Tierversuchsverordnung)**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	6
3.1	1. Abschnitt: Allgemeines	6
3.2	2. Abschnitt: Haltung von Versuchstieren	6
3.3	3. Abschnitt: Erzeugung, Zucht und Haltung gentechnisch veränderter Tiere und belasteter Mutanten und Handel mit ihnen	9
3.4	4. Abschnitt: Belastungserfassung und –dokumentation sowie Meldeverfahren	11
3.5	5. Abschnitt: Festlegung des Schweregrades von Belastungen	15
3.6	6. Abschnitt: Kantonsübergreifende Tierversuche	16
3.7	7. Abschnitt: Gesuche und Meldungen betreffend Versuchstierhaltungen und Tierversuche	16
3.8	8. Abschnitt: Inkrafttreten	18
3.9	Anhang 1: Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnischer veränderter Tiere	18
3.10	Anhang 2: Wissenschaftliche Basisdaten	19
3.11	Anhang 3: Zusammenfassung der Belastungserfassung	19
3.12	Anhang 4: Belastungserfassung bei gentechnisch veränderten Linien und bei belasteten Mutanten von kleinen Nagetieren. (Tabelle 1)	19
4	Neue Anträge	21
5	Anhang 1: Verzeichnis der Stellungnahmen	24

1 Ausgangslage

Das neue Tierschutzgesetz und die neue Tierschutzverordnung sehen unter anderem Änderungen in den Bereichen der Tierversuche und bei den gentechnisch veränderten Tieren vor und sollen dem Vollzug in den Kantonen eine Stütze sein.

Vom 10.2.09 bis zum 10.4.09 hat das BVET zum Entwurf der Tierversuchsverordnung eine Anhörung durchgeführt, zusammen mit jener zur Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V).

Die Tierversuchsverordnung soll den Kantonen Hand bieten in der Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung und deren Vorgaben detaillierter ausführen. Die bestehenden Richtlinien und Informationen des Bundesamtes für Veterinärwesen zum Bereich Tierversuche wurden berücksichtigt und sind in die Tierversuchsverordnung eingeflossen. Die noch bestehenden Richtlinien und Informationen sollen entweder aufgehoben oder als Fachinformationen weiter bestehen, wie sie bereits für Nutz- und Heimtiere existieren.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Entwurf der Tierversuchsverordnung hat zahlreiche und vielfältige Stellungnahmen ausgelöst. Insgesamt wurden 82 Stellungnahmen von 13 Kantonen, 1 Partei und 58 Amtsstellen, Instituten oder Organisationen registriert. Bei mehreren Instituten haben sich verschiedene Personen geäußert, diese werden alle unter demselben Institutskürzel geführt.

16 Kantone stimmen dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zu (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, NE, NW, SG, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH). 1 Kanton findet den vorliegenden Entwurf zu detailliert, da das Meiste bereits in der Tierschutzverordnung geregelt sei (GE). Auf eine Stellungnahme verzichtet haben 13 Kantone (AI, BE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR), weil diese nur vereinzelt Tierversuchsanträge haben oder gar nicht betroffen sind, davon schliessen sich 2 Kantone den Stellungnahmen anderer Parteien an (SG, SO).

Die Freipartei hat sich als einzige politische Partei, wenn auch nur generell, geäußert. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben: AFTM und PNSBNS.

Hauptsächliche Themen:

Allgemein:

Gesetzgebung ist unleserlich, weil in 4 verschiedenen Texten (TSchG, TSchV, Entwurf Tierversuchsverordnung, Entwurf VerTi-V).

Haltung von Versuchstieren:

Die Einzelhaltung von männlichen Mäusen wurde in sämtlichen Stellungnahmen sehr kontrovers diskutiert. Verlangt wird einerseits ein generelles Verbot der Einzelhaltung, andererseits keine zeitliche Beschränkung.

Ebenfalls sehr gegensätzlich wird die Kontrollhäufigkeit bei der Überwachung der Versuchstiere diskutiert.

Bei den Markierungsmethoden für kleine Nagetiere geht die Diskussion vor allem darum, welche Methoden als invasiv, welche nicht invasiv angewendet werden dürfen.

Bei der Einstellung von Tierpflegepersonal ist die aktuelle Situation noch nicht optimal und die Anzahl an ausgebildetem Personal in den Versuchstierhaltungen muss massiv aufgestockt werden, was für die Institutionen grosse Kosten mit sich bringt.

Erzeugung, Zucht und Haltung gentechnisch veränderter Tiere und belasteter Mutanten und Handel mit ihnen:

Begrüssst wird die neu geregelte Zucht und Haltung von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten. Ebenfalls wird das Auflisten der anerkannten Methoden grundsätzliche anerkannt.

Die Charakterisierung neuer Linien und Stämme bedingt neben der Genotypisierung teilweise Eingriffe und Gewebeentnahmen, sodass auch Tiere getötet werden müssen. Es muss deshalb klargestellt werden, dass das Töten von Tieren zu diesem Zweck, ebenso wie die Blutentnahme und Verhaltenstests, nicht als Tierversuch gelten. Diese Eingriffe und Massnahmen müssen tierschonend erfolgen.

Belastungserfassung und –dokumentation sowie Meldeverfahren:

Die Art und Weise der Belastungserfassung wie auch der Detaillierungsgrad der zu erfassenden Daten wird einerseits als widersprüchlich und zu detailliert, andererseits als zu wenig aussagekräftig angesehen.

Uneinigkeit besteht vor allem darin, wie und in welchem Umfang neue oder nicht ausreichend charakterisierte Linien, aber auch belastete Mutanten und nicht belastete Linien erfasst und gemeldet werden sollen.

Festlegung des Schweregrades:

Die Einteilung der Belastung wird von sämtlichen Stellungnehmenden als verwirrend bezeichnet und eine Überarbeitung gefordert.

Gesuche und Meldungen betreffend Versuchstierhaltungen und Tierversuche:

Hierbei wird der Inhalt und Umfang der verlangten Angaben vor allem von seitens der Forscher kritisiert und als zu aufwändig betrachtet.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

3. 1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

UZHLTK schlägt nach Themengebieten getrennte Verordnungen vor, die klarer und ausführlicher gemacht würden, analog den bestehenden Richtlinien zu Tierversuchen. Unter Buchstabe d wird von GE anstelle von „Festlegung“ des Schweregrads „Evaluierung“ und bei Buchstabe f das hinzufügen von „offiziell“ zu den Formularvorlagen vorgeschlagen. UBEPNF bemängelt, dass zu wenig Wert auf die Unterscheidung zwischen Labortieren und Wildtieren sowie deren Versuchs- und Haltungsbedingungen gemacht wird.

3. 2. Abschnitt: Haltung von Versuchstieren

Art. 2 Überwachung von Versuchstieren

Im Absatz 1 wird ein Zusatz verlangt, der besagt, dass der Ausfall „oder eine Fehlfunktion“ zu Schäden führen kann (FR, BS, BL, AG, KTBL). UZHLTK formuliert diesen Absatz neu und GE möchte den letzten Satzteil gestrichen haben.

Im Absatz 2 wird gefordert, bei der täglichen Kontrolle das Wohlergehen zu berücksichtigen (ZH, VSKT, ZTSCH, TSCHBD, AGSTG, ATRA) und den Zustand der Tiere täglich (VSKT, TIR, ZTSCH, TSCHBD, EKTU, AFR), regelmässig (IPH, HLR, SAVIR, UNZHPI, UNETHF, USZGH), ein- bis zweimal wöchentlich (UFRFS, UZHIOB) oder dreimal (ZH) zu kontrollieren. GE, ZTSCH, TSCHBD, TIR, AGSTG und ATRA sind gegen eine Ausnahmeregelung für das Wochenende, UZHLTK und VSKT befürworten eine verringerte Kontrollfrequenz, wenn belegt werden kann, dass die Tiere dadurch keinen Nachteil erleiden. UZHLTK spricht sich gegen Vorschriften zu fixen Kontrollintervallen aus.

Im Absatz 3 wird anstelle des Ausdrucks „Gesundheit“, von ZH, FR, AG, BS, BL, KTBL, GR, VSKT, TVKBE, EKTU, ETVAWS und RESAL „Wohlergehen“ propagiert.

Den Satz „...mindestens dreimal wöchentlich visuell kontrollieren“ zu streichen, empfehlen GE, SAVIR und HLR. Die Kontrolle kann beim Umsetzen gemacht werden (UNZHPS, UNZHPI, UNETHF, USZGH). Der Vorschlag für Kontrollen zweimal wöchentlich kommt seitens UNZHPI, SGV und UFRFS. UBASJS schlägt eine engmaschige (viermal/Woche) Kontrolle für Tiere mit zu erwartender Belastung vor. Eine tägliche Inspektion der Tiere gemäss Anhang 2 des Europäischen Übereinkommens wird durch AFR, TIR, STS, CRF, TSCHBB, ZTSCH, TSCHBD, AGSTG und ATRA verlangt. TVKVD fordert eine wöchentliche Gesundheitskontrolle (health check) bei den Tieren, die sich im Versuch befinden.

Den Absatz 5 sei zu streichen, verlangt IPH, SGV. UNZHKB wünscht einen Zusatz, dass der Besitzer der Tiere zu benachrichtigen sei und GE möchte diesen Zusatz anstelle der Kennzeichnung der Käfige.

Den Absatz 6 möchte UNZHKB konkreter formuliert haben, vor allem die Kontrollen sollten protokollarisch festgehalten werden (GE, UNETHF und USZGH).

UNZHKB wünscht einen neuen Absatz 7: dass für die Tiere im Versuch zusätzlich die Auflagen der Tierversuchsbewilligung gelten.

Art. 3 Einzelhaltung von Männchen

Die Formulierung sei zu klären, finden ZH, VSKT. Die Dauer der Einzelhaltung soll eingeschränkt sein für 3 oder 4 Wochen (STS, TSCHBB, CRF, ZTSCH, TSCHBD), für 3 Monate (EKTV, UNIZH, GREENTOX, RESAL, EPFLSV), wenn belegt ist, dass es sich um sozial unverträgliche Linien handelt, kann ein Gesuch für eine Verlängerung gestellt werden (GE) oder ungefähr 12 Monate (IPH, HLR, SAVIR, FFL, UBADBIO).

TIR, STS, TSCHBB, CRF und AFR plädieren für eine Neuformulierung des Artikels mit 2 respektive 3 neuen Absätzen, in welchen die Einzelhaltung nur in begründeten Einzelfällen, nur so kurz als nötig und mit Auflagen ermöglicht werden kann.

SGV empfiehlt diesen Artikel zu streichen, oder die Dauer so kurz als technisch möglich zu halten (UFRFS).

Anstelle einer zeitlich limitierten Haltung, fordert TVKVD ein Enrichment der Käfige in diesen speziellen Fällen. UZHGTK schlägt eine Formulierung vor, dass allgemein unverträgliche Mäuse für die Dauer von Versuchen einzeln gehalten werden dürfen. Diesen Vorschlag bringen auch andere ein (UZHGTK, UNZHPI, UNETHF, USZGH, UZHIOB).

Art. 4 Auslauf für Hunde

Nach ZH, GR, FR, BS, BL, KTBL, AG, VSKT, EKTV, TIR, STS, TSCHBB, CRF, ZTSCH, ZSCHBD, UNIZH und GREENTOX muss dieser Artikel umformuliert werden. Ersatzlos streichen, finden UZHGTK, SGV, IPH. Den Artikel streichen oder klar definieren mit versuchsbedingten Ausnahmen, fordert NOV.

NE schlägt den Auslauf in einer Gruppe im Freien vor und AFR möchte eine Ergänzung für die Zugangsmöglichkeit ins Freie.

Art. 5 Markierung kleiner Nagetiere

UBEPNF sehen ein Problem bei den im Wildtierbereich üblichen Markierungsmethoden, welche teilweise verboten werden und für die Wildtiere weniger belastend sind als die vorgeschlagenen nicht invasiven Techniken.

Den Artikel an dieser Stelle streichen und mit Artikel 9 behandeln, fordert UZHGTK. UNZHKB empfiehlt ebenfalls diesen Artikel entweder zu streichen oder so zu formulieren, dass die Markierung von kurzer Dauer (bis 2 Wochen) mit nicht invasiven Methoden festzulegen ist und dass permanente Markierungen keine dauernden Belastungen hervorrufen dürfen. Der Meinung, dass es keine sicheren Alternativen zu nicht invasiven Methoden gebe, sind FFL, UBADBIO, UZHIOB.

Im Absatz 1 muss anstelle Zehenamputation, Zehenspitzenamputation stehen (ZH, FR, BS, BL, KTBL, GR, AG, NE, IPH, VSKT, TVKBE, ETVAWS, HLR, SAVIR, EKTV, UNIZH, GREENTOX). Nanochips als zusätzliche Methode aufnehmen, wollen IPH, HLR und SAVIR. Eine Begründung sollte im Hinblick auf den konkreten Einsatz im Tierversuch erfolgen (ZH, GR, VSKT). AFR, TIR, STS, TSCHBB, CRF fordern eine Ergänzung indem die invasiven

Methoden unter Schmerzausschaltung zu erfolgen haben. RESAL schlägt die folgende Formulierung vor: „die am wenigsten schmerzhafteste Methode sei anzuwenden“. SGV verlangt eine Neuformulierung des Artikels, da dieser den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht werde und UNZHPI, UNETHF und USZGH verlangen, dass der Absatz 1 gestrichen wird. GE fordert die Streichung der invasiven Methoden und eine Umformulierung des Absatzes. EPFLSV fordert eine Entscheidung von Fall zu Fall, da nicht klar ist, in welcher Situation man sich befindet ob Zucht oder Versuch.

Den Absatz 2 ersatzlos streichen, verlangen IPH, HLR, SAVIR, GE, FFL, UBADBIO, UNZHPI, UNETHF und USZGH.

RESAL und EPFLSV finden nicht alle Ohrmarken sollen verboten werden, sondern nur die, welche nicht biokompatibel sind und die das Ohr durch ihr Gewicht deformieren.

Im Absatz 3 wird für den Eingriff ebenfalls verlangt, dass er unter Schmerzausschaltung zu erfolgen hat (AFR, STS, TSCHBB, CFR, TIR) und zusätzlich von einer Fachperson durchgeführt werden muss (TIR). UZHIOB verlangt, dass eine Methode angewandt werden darf, die auch genügend Material liefert.

In der französischen Version wird eine Begriffsänderung gefordert (GE).

Art. 6 Dokumentation

GE, SGV, EPFLSV und RESAL verlangen, dass der ganze Artikel 6 gestrichen wird, da die Tierschutzverordnung diesen Bereich genügend detailliert abdecke. Derselben Ansicht ist IPH für die Absätze 1 und 2.

In Absatz 1 sei der Begriff Einsatzplanung zu überdenken, da er missverständlich sein kann. Hier müsste die „personelle Zuteilung“ aufgeführt sein (ZH, VSKT). HLR schlagen vor, dass die Ressourcenzuteilung nachvollziehbar aufzuzeichnen sind.

Die Streichung von Absatz 1, verlangen IPH, UNZHKB, UNIZHPI, UNETHF und USZGH, weil Art 114 TSchV dies schon regelt.

Absatz 2 sei zu streichen, fordern IPH, HLR, SAVIR. Käfigkarten und Verantwortlichkeit des Tierbetriebs genügen dafür. Demgegenüber verlangen AGSTG und ATRA eine Ergänzung zum Absatz 2 mit genaueren Angaben wer wo zuständig ist und zwar rund um die Uhr. UNZHKB, UNIZHPI, UNETHF und USZGH verlangen eine Änderung des Absatz 2, da die Mitarbeitenden wissen müssen, wer die Verantwortung trägt.

Im Absatz 3 wird vermerkt, dass der Tierraum keine Dokumentationsablage ist und der letzte Teil des Satzes zu ändern sei, damit die Dokumentation dem Personal ausserhalb der Tierräume jederzeit zugänglich seien (IPH, HLR; SAVIR, UFRFS, UNETHF, USZGH, UNZHKB, UNIZHPI, UNETHF und USZGH). Zusätzlich sollen Informationen zum Versuch und Dokumente am Käfig angebracht werden (TVKBE). ZH plädiert für die Integration des Biosicherheitswesens in die Dokumentationsvorgaben, soweit rechtlich möglich.

Art. 7 Ausbildungsstand Tierpflegepersonal

Im Tierpflegeberuf arbeiten viele Personen im Teilzeitpensum, um dieser Tatsache gerecht zu werden, sollte hier deshalb nicht von einem Drittel der Personen sondern „der

Betreuungskapazität der Personen“ ausgegangen werden (ZH, VSKT, GR, EKTU, UZHGT). TIR, STS, TSCHBB, CRF und AFR fordern eine Ergänzung, dass die andere Hälfte des Personals über fachspezifische Kenntnisse oder ausreichend Sachkenntnisse haben muss. Ebenfalls einen Zusatz fordern NOV, UZHGTK, UNETHF und USZGH damit die kantonale Behörde weitere Personen mit gleichwertiger Ausbildung anerkennen kann. AGSTG und ATRA verlangen die Auflistung der Qualifikationsanforderungen und der Nachweise in Form von Teilnahme-/Abschluss-/Zeugniskopien.

GE verlangt, dass der ganze Artikel 7 zu streichen sei, da die Tierschutzverordnung diesen Bereich genügend detailliert abdecke.

UNETHF und USZGH plädieren unter diesem Artikel eine zusätzliche Bestimmung einzuführen, welche Tätigkeiten in Tierräumen ausgeführt werden dürfen, bzw. nicht erlaubt seien. Zudem habe eine Präzisierung zu erfolgen was ein Tierraum sei, denn abgetrennte Raumeinheiten wie Clean Bench oder durch Trennwände abgesonderte Raumteile gelten als separate Räume, sofern die Tiere im Haltungsteil durch die Tätigkeiten in der abgetrennten Einheit nicht gestört werden.

3. 3. Abschnitt:

Erzeugung, Zucht und Haltung gentechnisch veränderter Tiere und belasteter Mutanten und Handel mit ihnen

Hier schlägt ZH die Einfügung eines neuen Artikels anschliessend an Artikel 9 vor, der Untersuchungen wie das Töten von Tieren für anatomische und pathologische Zwecke, Blutentnahmen und Verhaltenstests zulässt, die im Rahmen der Erzeugung und Zucht von Tierlinien oder –stämmen erfolgen und diese Untersuchungen seien tierschonend durchzuführen.

UZHGTK fordert hier einen Artikel zum Handel.

Art. 8 Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere im Rahmen von Bewilligungen für Versuchstierhaltungen

FR, BS, BL, KTBL, AG, KTAG, TVKBE verlangen die Adaption des Titels gemäss Artikel 142 und 145 der Tierschutzverordnung.

IPH macht einen generellen Vorschlag, dass die Bewilligung zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren von der Bewilligung für Versuchstierhaltungen getrennt werde.

Der Absatz 1 sei zu streichen, da Absatz 2 genüge (GE). ETVAWS finden die Begriffe „tierschonend“ und „Erfolgsrate“ zu vage. Klare Definition der Erfolgsrate fordert ebenfalls NOV. UZHGTK weist auf Ungenauigkeit im Absatz 1 hin: anstelle von gentechnisch steht genetisch. Es sei nicht klar, welches die anderen Methoden seien. Eine Methode kann anerkannt werden wenn sie in der Wissenschaft verbreitet und erfolgreich eingesetzt werde (UZHGTK, UNETHF und USZGH).

In Absatz 2 fordert UZHLYTK für die Voraussetzung einer Bewilligung das Vorliegen eines SOP's, da dieses Dokument den Behörden die Beurteilung der tierschonenden Durchführung erlaube.

Die gemäss Absatz 2 aufgelisteten Methoden, sind nach AGSTG UND ATRA zu überprüfen. Schwanzbiopsien, Zehengliedamputationen und Ohrlochung/-kerbung sollten auch nicht in Einzelfällen erlaubt werden, sondern generell untersagt werden, da es genug andere nichtinvasive zuverlässige Markierungsmethoden gebe. FFL und UBADBIO sind der Ansicht, dass durch die gewählte Formulierung die Forschungsfreiheit eingeschränkt, der Forschungsplatz Schweiz benachteiligt und die Verbesserung bestehender Methoden verhindert wird. In der Liste würden wichtige weltweit verbreitete Methoden fehlen.

In Absatz 3 plädieren GE und RESAL für eine Modifikation des Satzes: ersetzen der „wissenschaftlichen Literatur“ durch „dans les règles de l'art“. UZHLYTK fordert diesen Absatz zu streichen oder das die Erfolgsraten der anerkannten Methoden der kantonalen Behörde jährlich vorzulegen seien.

Der Begriff Versuchstierhaltung in Absatz 4 sei wegzulassen, da die Bewilligung einer Versuchstierhaltung nicht deckungsgleich mit den Bewilligungen für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren sei (TVKBE, ETVAWS). Die Erfolgsrate sei ungenügend definiert und zu vage, finden ETVAWS, NOV, UZHLYTK, UNETHF und USZGH verlangen diesen Absatz zu streichen.

GE schlägt eine Änderung im letzten Satz vor, da nicht die Versuchstierhaltung sondern der Direktor der Haltung Massnahmen ergreifen müsse.

Art. 9 Genotypisierung

Der Artikel sei konfus und redundant und sollte in Artikel 5 integriert werden (GE). SGV ist derselben Ansicht, dass die Artikel 5 und 9 zusammengehören und kombiniert werden sollten.

FFL, UZHIOB, UBADBIO, UZHLYTK wie auch RESAL sehen in Absatz 1Bst. a das Problem, dass die aufgeführten Methoden nicht reproduzierbar funktionieren und international nicht akzeptiert seien, zudem können Kreuzkontaminationen auftreten, was Wiederholungen nach sich zieht. Solche nicht zuverlässigen Methoden seien aus der Verordnung auszuschliessen, deshalb den Artikel neu formulieren und den zuverlässigsten Methoden den Vorrang geben. UNZHPI, UNETHF und USZGH plädieren für die Formulierung: „Methoden, die keine Veränderungen oder Schäden hinterlassen“.

Zu Absatz 1Bst. b fordert EPFLSV eine Entscheidung von Fall zu Fall, da nicht klar ist, in welcher Situation man sich befindet ob Zucht oder Versuch.

Im Absatz 1c wird von UZHLYTK darauf hingewiesen, dass Blutentnahmen nicht tierschonend sei und nicht klar ist wie das Blut genommen wird. Zudem sei diese Methode für grosse Tierzahlen ungeeignet, deshalb streichen, was von UNETHF und USZGH ebenfalls verlangt wird.

In Absatz 2 finden AFR, TIR, STS, TSCHBB UND CRF die Entnahme von Schwanzbiopsien und Abschneiden der Schwanzspitzen ist unzulässig und fordert diesbezüglich eine Ergänzung. Je nach Tierart sind 5 mm schon zu viel, jedoch hat sich die Schwanzspitzenbiopsie bewährt, deshalb ohne Einschränkung zulassen (UZHLYTK). UZHIPT,

UZHPG, UNZHPI, UNETHF und USZGH sprechen sich ebenfalls für die uneingeschränkte Anwendung der Schwanzspitzenbiopsie und Verkürzung von maximal 5 mm aus. RESAL fordert für die französische Version eine Anpassung.

Im Absatz 3 fordern AFR, TIR, STS, TSCHBB UND CRF eine Ergänzung, da sie die Amputation der Zehenspitzen bzw. ersten Glieder einer Zehe sowie die Kennzeichnung mittels Ohrlochung oder – kerbung als unzulässig erachten.

Im Buchstaben a verlangen IPH, HLR und SAVIR die Frist von 7 auf 12 Tage bis 14 Tage (FFL, UBADBIO) respektive 3 Wochen (RESAL) nach Geburt zu verlängern. UZHLTK, UNZHPI, UNETHF und USZGH wollen die zeitliche Befristung gestrichen haben. ZTSCH und TSCHBD fordern die Ergänzung, „der Eingriff hat unter dem Mikroskop zu erfolgen“. FFL und UBADBIO verlangen, dass die genannten Methoden als Standardmethoden zu zulassen seien, ohne versuchsbedingte Begründung (UNZHPI, UNETHF und USZGH).

In der französischen Fassung wird durch den Ausdruck „doigt“ impliziert, dass Zehen nur an den Hinterbeinen existieren, deshalb diesen Ausdruck durch „orteil“ ersetzen (EPFLSV), zudem wird verlangt, in 3b „nach dem Absetzen“ zu streichen.

RESAL wirft die Frage auf ob die hier aufgeführten Methoden für transgene Ratten dieselben seien.

3. 4. Abschnitt:

Belastungserfassung und –dokumentation sowie Meldeverfahren

Seitens EKTU und UZHGT wird auf das Fehlen des Artikelverweis zur Tierschutzverordnung hingewiesen. SGV empfiehlt den gleichen Titel für diesen Abschnitt zu verwenden wie zu Anhang 4, da es sonst missverständlich wird. Zusätzlich sollten die Ausdrücke in der französischen Version korrigiert werden.

Für eine ganzheitliche Überarbeitung des ganzen 4. Abschnitt sprechen sich nebst SGV auch UZHLTK, UNZHPI, UNETHF und USZGH aus.

Art. 10 Grundsätze der Belastungserfassung bei kleinen Nagetieren

Das Fehlen des Artikelverweis zur Tierschutzverordnung wird von ZH, FR, AG, KTAG, BS, VSKT und TVKBE aufgeführt.

In der französischen Version werden von GE und RESAL verschiedene Modifikationen und redaktionelle Änderungen verlangt.

UZHLTK, UNETHF und USZGH schlagen für Absatz 1 vor, das Auftreten von Belastungsmerkmalen sei gemäss Anhang 4 zu dokumentieren.

Bei Absatz 2 soll die Kontrollfrequenzen und die zu beobachtenden Merkmale nur beim Auftreten von Belastungsmerkmalen angepasst (UNETHF, USZGH) und Abbruchkriterien festgelegt werden (UZHLTK).

Absatz 3 streichen, fordern UZHLTK und zusätzlich noch die Streichung von Absatz 4 UNETHF und USZGH. UZHIOB sieht in diesem Artikel einen unnötigen bürokratischen Aufwand und eine zusätzliche Erhöhung der Tierzahlen.

Art. 11 Durchführung der Belastungserfassung bei kleinen Nagetieren

In der französischen Version werden von GE und RESAL verschiedene Modifikationen und redaktionelle Änderungen verlangt, wie klarere Angaben zum „directeur de l'animalerie“ und

dessen Verantwortlichkeit, sowie zur Aufgabe der Belastungserfassung. Der Leiter der Versuchstierhaltung soll die Verantwortlichkeit auch an den Tierbesitzer delegieren können (EPFLSV, RESAL).

Im Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 wird betont (TVKBE ,ETVAWS), dass die Leitung der Versuchstierhaltung nicht identisch sein muss mit dem oder der TierbesitzerIn und die Belastungserfassung Aufgabe des Tierbesitzers oder –besitzerin sei (UNZHPI, UNETHF und USZGH). Versuchstierhaltung als Begriff, sollte weggelassen werden (TVKBE ,ETVAWS). UZHLTK empfiehlt den Zusatz: bei der Verantwortung für „die Durchführung“ der Belastungserfassung und dass der Besitzer der Linie bei Belastungen der Tiere unverzüglich zu informieren sei.

Der Begriff „tierschonend“ sei zu vage, da unterschiedliche Auslegung möglich ist (ETVAWS). Die Streichung von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 verlangt EPFLSV.

UZHLTK fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 2, da nichts völlig ausgeschlossen werden kann (UZHIÖB, UNZHPI, UNETHF und USZGH). Die ursprüngliche Terminologie macht keinen Sinn (UFRFS) und sei in allen andern Artikeln zu ersetzen: « en raison de la modification génétique » anstelle « en raison de la recombinaison d'ADN (SGV, EPFLSV).

Absatz 3 und 4 seien missverständlich und müssten klarer formuliert werden, verlangen FFL, UBADBIO, UZHGH. Diesen Absatz streichen, fordern EPFLSV, UNZHPI, UNETHF und USZGH.

Damit in Absatz 4 nicht jeder Eingriff automatisch als Würdeverletzung gedeutet wird, schlägt EKAH eine neue Formulierung vor. UZHLTK schlägt eine fachliche Neuformulierung des Absatzes, was ebenfalls unterstützt wird durch UNZHPI, UNETHF und USZGH.

Art. 12 Belastungserfassung bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien und belasteten Mutanten kleiner Nagetieren

RESAL schlägt einen andern Titel vor. Da bei belastete Mutanten die Belastung bekannt sei, müsste diese nicht zusätzlich erfasst werden und sei im Titel zu streichen. In der Belastungsmeldung werde deklariert, wie mit der Linie umzugehen sei (UZHLTK, UNZHPI, UNETHF und USZGH)

Im Absatz 1 fordern TIR, ZTSCH, TSCHBD, UBADBIO, UZHGH und UZHIÖB eine klarere Festlegung der systematischen Kontrollen zwischen dem Umsetzten der Tiere. Systematische Kontrollen seien zu streichen, verlangt EPFLSV, weil einerseits zu stressig für die Tiere, andererseits administrativ zu aufwendig. RESAL fordert bei der Formulierung von „mindestens ein Mal zwischen dem Umsetzen“, das „mindestens“ zu streichen. Die ersatzlose Streichung des Absatz 1 fordern UNZHPI, UNETHF und USZGH. Der Begriff „ausreichend“ sei zu präzisieren, verlangt UNZHPI. In der französischen Version müssen Begriffe angepasst werden (GE), zudem wird verlangt, einen Teil des letzten Satzes zu streichen (GE, SGV).

Absatz 2: EKTU und UZHGT verlangen hierzu Erläuterungen. Eine Kontrolle innerhalb der ersten 7 Tage empfehlen IPH, HLR, SAVIR, da das Muttertier die Jungen infolge Störung eventuell auffressen könnte. UBADBIO und UZHGH schlagen

ebenfalls vor die Tiere so wenig als möglich zu stören und sind sogar der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Kontrollen den Prinzipien der Tierhaltung und –gesundheit widersprechen.

Die gemachten Auflagen im Absatz 3 seien tierschutzwidrig und die Vorgabe 3 Generationen zu untersuchen, produziere unnötige Tiere (EPFLSV, SGV, UNZHPI). Die aufgeführten Kriterien seien wenig konkret und zu subjektiv (UBADBIO, UZHGH). UZHLTK stellt die Frage was die ersten drei Generationen seien. UNZHPI, UNETHF und USZGH fordern eine Definition, welches die erste Generation sei. Bei den ersten 3 Generationen kann es sein, dass bereits Hunderte von Tieren gezüchtet wurden, deshalb kann die Belastungserfassung kaum an sämtlichen Tieren erfolgen, sondern an jeweils mehreren Tieren in den ersten Generationen. Falls keine Belastung festgestellt wurde, gelte die Linie als unbelastet.

Absatz 4

GE fordert die Streichung der 100 Tiere, da nach 3 Generationen genügend Daten vorhanden seien um eine Belastung festzustellen. RESAL fordert die 100 Tiere auf 50 zu reduzieren, EPFLSV, SGV auf 20. Es sei unklar was die 100 Tiere seien (UZHLTK).

Art. 13 Belastungserfassung bei unbelasteten Linien kleiner Nagetieren

Die ersatzlose Streichung dieses Artikels, verlangen GE, RESAL, EPFLSV, UFRFS, SGV, UZHLTK, UNETHF, USZGH und UZHIOB da nicht einzusehen sei, dass bei einer unbelasteten Linie Belastungserfassungen durchzuführen.

Art. 14 Belastungserfassung bei belasteten oder wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetieren

Dieser Artikel sei ebenfalls zu streichen, da mit Artikel 10 abgedeckt (UZHLTK, UNETHF, USZGH), bzw. weil die Vorgaben in der Tierschutzverordnung genügen (GE).

Art. 15 Meldung von Belastungen bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetieren

Seitens FFL, UBADBIO, UZHGH kommt die Empfehlung den ganzen Artikel zu streichen und eine entsprechende Anpassung in Artikel 16 zu machen.

Zu Absatz 1 empfehlen UZHLTK, UNETHF und USZGH die Unterscheidung in eine erste oder provisorische und eine definitive Meldung.

Die Angaben in Absatz 2 seien erst bei einer definitiven Meldung möglich (UZHLTK, UNETHF, USZGH).

In Absatz 3 empfehlen ZH, GR, VSKT, den zweiten Satz zu ergänzen mit der Formulierung „nach erstmaligem Feststellen der Belastung“ oder „wenn mehrere Tiere aus mehr als einem Wurf ähnliche Belastungen zeigen“ (TIR, ZTSCH, TSCHBD). Es sei nicht klar ab wann die Frist läuft (UZHLTK, UNETHF, USZGH) und wer meldet, der Tierhalter (UNETHF, USZGH)? UBADBIO schlägt vor auf Grund des grossen zeitlichen Aufwandes die beobachteten Belastungen am Ende des Berichtsjahres im Formular C anzugeben.

Art. 16 Meldung belasteter Linien kleiner Nagetieren

Dieser Artikel sei ebenfalls zu streichen, weil die Vorgaben in der Tierschutzverordnung genügen (GE). FFL, UBADBIO, UZHGH fordern hier eine Anpassung betreffend den Zeitpunkt der Eingabe in E-Tierversuch: nach der Untersuchung von 100 Tieren oder maximal 12 Monate nach Eintrag der Foundertiere. TVKVD verlangt die Erwähnung des Artikels 19.

In Absatz 1 sollen die 100 Tiere mit 50 ersetzt werden (RESAL), mit 20 fordert EPFLSV und SGV, mit 10 (UNETHF, USZGH). UZHGTK verlangt, dass die provisorische Meldung einer belasteten Linie muss bestätigt werden, wenn sich der provisorische Befund in den zwei Folgegenerationen wiederholt.

Im Absatz 2 müsste die „definitive“ Meldung ergänz werden (UZHGTK). IPH, HLR und SAVIR machen Vorschläge um den Absatz 2 zu straffen. Buchstabe d sei nicht mit Artikel 22 kongruent (ETVAWS).

Art. 17 Belastungserfassung bei Fischen

In der französischen Version sind einige Begriffe zu klären und Rechtschreibfehler zu korrigieren (GE, TVKVD).

In Absatz 1 sollte berücksichtigt werden, dass bei solitär lebenden Arten Bst. a nicht möglich ist (UNETHF, USZGH).

Im Absatz 2 kann bei vielen Kreuzungslinien nicht mit anderen Tieren verglichen werden, da nicht beabsichtigt ist zu züchten, sondern nur um die Embryonen zu erhalten (UNETHF, USZGH).

Art. 18 Meldeverfahren für belastete Fischlinien

Diesen Artikel streichen, weil die Vorgaben in der Tierschutzverordnung genügen (GE).

Art. 19 Datenblatt für gentechnisch veränderte Linien und belastete Mutanten

GE verlangt die Streichung des Artikels, weil die Vorgaben in der Tierschutzverordnung genügen.

Absatz 1 Buchstabe a: ZH möchte eine Prüfung ob die Angaben der Einschliessungsverordnung (ESV-Meldung) beigelegt werden sollten.

Im Absatz 2 fordern ZH und VSKT die Erwähnung der zugehörigen Artikel aus der Tierschutzverordnung. Die Formulierung sollte überprüft werden (EKTV, UZHGT)

Den Absatz 3 ergänzen mit dem Zusatz „ou par la personne désignée par lui“ (GE). Formulierung « vom Besitzer oder der Besitzerin der Linie » muss angefügt werden

(UZHLTK, UNETHF, USZGH). RESAL, EPFLSV und SGV empfehlen eine zusätzliche Formulierung.

Die Regelung in Absatz 4 wird ausdrücklich begrüsst (UNETHF, USZGH).

3. 5. Abschnitt: Festlegung des Schweregrades von Belastungen

IPH, HLR, SAVIR fordern, dass umgehend konkrete Beispiele erarbeitet werden müssen und zudem die Definition bzw. Interpretation zu „übermässiger Instrumentalisierung“ erfolgen muss.

Art. 20 Einteilung der Belastung durch Eingriffe oder Massnahmen

UNETHF und USZGH begrüssen die Präzisierung der Belastungserfassung auf die Belastung durch Eingriffe und Massnahmen. Die Schweregradeinteilung soll sich auf Schmerzen, Leiden und Ängste beschränken und zusätzliche Aspekte seien in der Güterabwägung zu berücksichtigen (UZHLTK, UNETHF, USZGH). EKAH begrüsst, dass die Aspekte des Eingriffs ins Erscheinungsbildes, die übermässige Instrumentalisierung und die Erniedrigung hier aufgenommen wurden, schlägt aber dazu eine andere Formulierung in einem separaten Buchstaben vor.

Die Art, wie die Belastung in den einzelnen Schweregraden umschrieben ist, sei verwirrend wenn nicht sogar falsch (ZTSCH, TSCHBD). TVKBE, ETVAWS fordern das Aufführen von griffigen Beispielen, da die Einteilung sonst theoretisch sei und keinen Bezug zu realen Tierversuchen bestehe.

Die Begriffsbeschreibung der Termini aus Artikel 3 Buchstaben a des Tierschutzgesetzes seien in Artikel 2 der Tierschutzverordnung bei einer nächsten Revision anzupassen (ZH, VSKT). Der Artikel sei zu Überarbeiten mit Angaben zu konkreten Beispielen (GE).

TIR, STS, TSCHBB, CRF und AFR empfehlen eine Umformulierungen unter Buchstaben a, c und d mit der Ergänzung von „Haltungsbedingungen“ und der „Würde“.

Im Buchstabe b wird als Ergänzung ebenfalls die Haltungsbedingungen verlangt (TIR). EKTU und UZHGT fordern eine Begriffsklärung zu „leichte und kurzfristige Belastung“ oder „leichte, kurzfristige Belastung“.

Im Buchstabe c wird von RESAL entweder die Streichung oder eine Begriffserklärung verlangt.

Art. 21 Einteilung der genetisch bedingten Belastung

EKAH verlangt, dass der dritte Satz umformuliert werde und fordert neue Kriterien für die Beurteilung ob das Erscheinungsbild tiefgreifend beeinflusst oder die Fähigkeiten der Tiere verändert werden.

Art. 22 Gesamter Belastungsgrad

Es fehlt der Verweis auf die Tierschutzverordnung (ZH, VSKT, TVKBE, EKTU, UZHGT). GE fordert, dass dieser Artikel überarbeitet wird und konkrete Beispielen aufgeführt werden. Der

Artikel sei zu streichen (UZHLTK) oder zu spezifizieren (EKAH). RESAL schlägt eine Neuformulierung des Artikels vor.

TIR schlägt zwei Absätze vor: unter Absatz 1 eine Neuformulierung des bestehenden Artikels mit der Ergänzung der „Haltung“ (ebenfalls gefordert von STS, TSCHBB, CRF, AFR) und im Absatz 2 die Formulierung, dass die Gesamtbelastung mit einem einzigen Schweregrad anzugeben sei (ZTSCH, TSCHBD, EKAH).

Der Ausdruck „weiter Verletzung der Würde“ sei zwar wünschenswert, gehöre aber nicht hier hin (TVKBE, ETVAWS, UNETHF, USZGH).

3. 6. Abschnitt: Kantonsübergreifende Tierversuche

Art. 23

Es fehlt der Verweis auf die Tierschutzverordnung (ZH, VSKT). Diesen Artikel streichen, da es eine administrative Einschränkung bedeutet (GE).

3. 7. Abschnitt:

Gesuche und Meldungen betreffend Versuchstierhaltungen und Tierversuche

GE findet diesen Abschnitt überflüssig und sei zu streichen, da es sich um rein administrative Fragen handle. In einem separaten Artikel solle auf den Inhalt der Gesuche für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren mit anerkannten Methoden eingegangen werden, da dies ebenfalls im Tierschutzgesetz und in der Tierschutzverordnung vorgesehen ist (FR, BS, BL, AG, KTBL, KTAG).

Art. 24 Inhalt der Gesuche um die Bewilligung einer Versuchstierhaltung

BS, FR BL, AG, KTAG und KTBL fordern, dass die Inhalte für die Beurteilung von Gesuchen für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren klar abzugrenzen seine von den Gesuchen für Haltebewilligungen. Die „Angabe des Zweckes“ bei gentechnisch veränderten Tieren sei unumgänglich (BS, FR, KTAG, AG, BL, KTBL). UFRFS fordert eine Neuformulierung des Artikels.

Buchstabe b sei zu ergänzen mit „Labor, Räume für Eingriffe, Nebenräume“, OP-Raum und Experimentierraum dafür streichen (ZH, GR, VSKT). Eine andere Formulierung für „Experimentierraum“ empfehlen EKTU und UZHGT. Damit keine unnötige Anhäufung von Detailinformationen entsteht, fordern IPH, HLR und SAVIR nur die Anzahl, Grösse und Verwendungszweck für die Versuchstierhaltung genutzten Räume, sowie Raumklima und Beleuchtung aufzunehmen.

Im Buchstaben d wird seitens SGV eine Präzisierung zum Überwachungsstandart gefordert.

Buchstabe e: UZHLTK, UNETHF und USZGH finden den hier aufgelisteten Begriff „gentechnische Veränderung“ überflüssig.

Buchstabe f sollte neu formuliert werden: mit der „Angabe, ob genetisch veränderte Linien oder belastete Tiere erzeugt, gehalten oder gezüchtet werden“ (IPH, HLR, SAVIR, UZHLTK, UNETHF, USZGH).

Im Buchstabe h sollte der Begriff „Tierkörper-Entsorgung“ heissen. „Kadaver- Entsorgung“ ist kein gebräuchlicher Ausdruck mehr (ZH, GR, VSKT, EKTU, UZHGT). Dasselbe für die französische Version: „carcasse“ anstelle von „cadavre“ (RESAL, EPFLSV)

Buchstabe j. TVKBE fordert noch eine Ergänzung zur verantwortlichen Person „und deren Stellvertretung“ in Übereinstimmung mit der Tierschutzverordnung.

Art. 25 Inhalt der Meldung über bewilligte Versuchstierhaltungen

Die Forderung nach einer Meldepflicht sei zu aufwendig und der Nutzen fraglich. Falls kommerzielle Tierzuchtbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe ihre im Betrieb geborenen Tiere nicht melden werden müssen, sei aus Prinzipien der Rechtsgleichheit nicht einzusehen, warum in der Versuchstierhaltung andere Regeln gelten sollen (UFRFS).

Für Absatz 1b und Absatz 4 werden für die französische Version Formulierungsänderungen gemacht (RESAL). SGV schlägt eine Neuformulierung vor, da die Unterscheidung Inland/Ausland nicht mehr zeitgemäss sei und TVKVD verlangt einen zusätzlichen Buchstaben c um die Zahl der Tiere aufzuführen, die aus einer anderen schweizer Tierhaltung importiert werden.

Art. 26 Inhalt der Gesuche um die Bewilligung eines Tierversuchs

TVKVD fordert unter diesem Artikel noch die Erwähnung von Formular A und E-Tierversuch.

Bei Buchstabe a verlangen ZH, GR, VSKT, EKTU, UZHGT, dass das Geschlecht der Tiere ebenfalls anzugeben sei, da dieser Aspekt in vielen Versuchen eine Rolle spiele. STS, TSCHBB, CRF und AFR fordern hier einen Zusatz, dass bei Änderungen der Art und/oder erheblicher Tierzahlerhöhung, die Bewilligung erlischt.

Buchstaben c und d seien redundant, findet SGV. Da nicht jeder Versuch in einer bewilligten Versuchstierhaltung stattfindet (Patiententiere, freilebende Tiere), sollte hier „Tierhaltung“ stehen (UNETHF, USZGH).

Im Buchstaben d sei Räumlichkeit und Infrastruktur überflüssig und zu streichen (HLR, SAVIR, IPH). Buchstabe d sei nur relevant, wenn die Versuchsdurchführung ausserhalb der Tierhaltung erfolgt (UNETHF, USZGH).

Buchstabe e sollte ersetzt werden mit Personal: BereichsleiterIn, VersuchsleiterIn und die Stellvertretung sowie die Versuchsdurchführenden (ZH, GR, VSKT, IPH, HLR, SAVIR,). Eine Präzisierung zum Personal fordern ebenfalls EKTU und UZHGT.

EKTU empfiehlt bei Buchstabe f die französische Übersetzung zu überprüfen und fordert detaillierter Angaben zum Versuchsziel.

Bei Buchstabe g verlangen STS, TSCHBB, CRF und AFR einen Zusatz, dass bei Änderungen der Methodik bzw. eine erhebliche Änderung des Zeitplans, die Bewilligung erlischt. AGSTG und ATRA verlangen die Auflistung der Qualifikationsanforderungen und der Nachweise in Form von Teilnahme-/Abschluss-/Zeugnisskopien.

Buchstaben l sei zu ergänzen mit Angaben zu Alternativmethoden und wie diese Recherche erfolgte (TIR, STS, TSCHBB, CRF, AFR). AST fordert die Belastung der Tiere (Schweregrad) sei ebenfalls noch aufzuführen. RESAL verlangt für die französische Version eine Formulierungsänderungen.

Buchstabe m sei für die Forscher sehr schwierig und es müssten vorgängig präziser definiert werden, was diese Güterabwägung genau beinhalte (UFRFS).

Art. 27 Inhalt der Meldungen über bewilligte Tierversuche

Im Absatz 1c verlangen ZH und VSKT die Anpassung der Vorlage im Informationssystem E-Tierversuche,

NOV möchte den Absatz 1d umformuliert haben, damit die Belastung der Tiere innerhalb einer bestimmten Berichtsperiode möglich ist.

TVKVD fehlt eine Erwähnung des C-Formulars und E-Tierversuch.

3. 8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 28

TVKBE fordert einen neuen Artikel, da gemäss dem Art. 142 der Tierschutzverordnung in der vorliegenden Amtsverordnung der Inhalt einer vereinfachten Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden fehle. Diese vereinfachte Bewilligung stellt eine eigenständige Bewilligung dar und ist nicht Deckungsgleich mit einer der vorangehenden Bewilligungen. Diese Bewilligung sollte auf den Tierbesitzer ausgestellt werden können, da dieser nicht zwingend mit dem Leiter oder der Leiterin der Versuchstierhaltung übereinstimmt.

3.9 Anhang 1: Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnischer veränderter Tiere

In der französischen Version ist im Titel die Rechtschreibung zu überprüfen (TVKVD). Die vorgeschlagene Belastungserfassung sei in vielen Punkten vage und könnte grössere Verluste in den Würfen nach sich ziehen (UBADBIO, UZHGH).

Im Buchstaben c sollte „Injektion und Aggregation embryonaler Stammzellen bei der Maus (UZHLTK, UNETHF) und der Ratte“ aufgeführt werden, da diese Methode in der Praxis weit verbreitet ist (IPH, HLR, SAVIR).

Eine ergänzende Methode in Buchstaben e für die Erzeugung ist die „intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus“ (IPH, HLR, SAVIR).

EPFLSV fordert einen zusätzlichen Buchstaben g mit der Auflistung von „Cryoconservation, redérivation et fertilisation in vitro de lignées génétiquement modifiées“.

3.10 Anhang 2: Wissenschaftliche Basisdaten

In Buchstabe c empfiehlt EPFLSV eine einen anderen Begriff für DNA-Konstrukt in der französischen Version.

Im Buchstaben d fordert UZH/TK den Zusatz zum Stand der Zucht („in Zucht mit Angaben der Generation“,.....). Dieselbe Bemerkung macht EPFLSV.

3.11 Anhang 3: Zusammenfassung der Belastungserfassung

EPFLSV empfiehlt ein freies Datenfeld einzufügen, damit die Expression der genetischen Veränderung eingefügt werden kann.

3.12 Anhang 4: Belastungserfassung bei gentechnisch veränderten Linien und bei belasteten Mutanten von kleinen Nagetieren

TIR, STS, TSCHBB, CRF, ZTSCH und TSCHBD sind der Meinung, die Belastungserfassung genüge in keiner Art und Weise. Verlangt wird eine Ergänzung zur ersten Spalte: der Zustand des Nestes sowie das unbeeinflusste Verhalten des Muttertiers, muss aufgenommen werden und in der mittleren Spalte sind die ersten beiden Punkte ebenfalls anzugeben.

Die hier vorgeschlagene Belastungserfassung sei in vielen Punkten vage und für die Jungen nicht ohne grosse Gefahr des Verlustes ganzer Würfe. Praktische Erfahrung zeige, dass Mütter mit Nestlingen (insbesondere mit transgenen Foundertieren) möglichst wenig gestört werden sollten, um Kannibalismus der Mutter zu vermeiden. Empfohlen wird eine tägliche Sichtkontrolle aller Käfige mit nicht abgesetzten Jungtieren und nur bei Feststellung von toten Jungtieren eine weitergehende Kontrolle. Zusätzlich werden alle Tiere beim Umsetzen eingehen kontrolliert, was mindestens einmal pro Woche geschehe (FFL).

Den letzten Punkt der Tabelle 1 sei zu streichen, verlangt UFRFS, da diese Beobachtung nicht während der kurzen Zeit des Umsetzens durchgeführt werden kann. Hat der Erzeuger einer neuen Linie die Hypothese, es könnte zu Belastungen kommen, werde er mit Sicherheit gezielt Experimente planen um diese nachzuweisen. In den anderen Fällen sollten die Punkte genügen, die für unbelastete Linien gelten.

Seitens UZH/TK kommt die Anregung die belastungsrelevanten Merkmale positiv zu beschreiben und die Liste zu strukturieren. Weiter solle nur das Auftreten von belastungsrelevanten Merkmalen dokumentiert werden, da für die Tierpflegenden sonst Verwirrung entsteht. Es bringe nichts den Normalzustand zu dokumentieren. Hier kommt ebenfalls die Forderung nach der Streichung des letzten Punktes, mit der Begründung, dass normale Tiere (was die Mehrheit betrifft) tagsüber meist schlafend im Versteck seien und nur nach Stimulation in Bewegung, beispielsweise nach einem Käfigwechsel.

UNETH verlangt, dass vor der Tabelle der folgende Satz eingefügt wird: „In den Protokollen sind Zeitpunkt der Kontrolle und Abweichungen in folgenden Parametern und Kontrolltypen festzuhalten“. Die Tabelle dürfe nicht implizieren, dass das Protokoll alle Punkte einzeln umfassen müsse. Wenn nur einzelne Parameter von der Norm abweichen, seien nur diese zu protokollieren, der Rest sei als erfüllt zu betrachten. Zudem soll der Punkt „Beobachtung unbeeinflussten Verhaltens...“ ersetzt werden durch „Verhaltensauffälligkeiten wie Absonderung im Sozialverhalten, Stereotypien, Bewegungsstörungen und übertriebene Aktivität.“ Auffälliges Verhalten könne in kurzer Zeit beobachtet werden, man brauche ein Tier nicht stundenlang zu beobachten.

RESAL und EPFLSV empfehlen einige sprachlich Anpassungen in der französischen Version.

4 Neue Anträge

Generelle Anträge

- VD fordert das BVET auf, vor in Kraft treten dieser Amtsverordnung, eine Ausbildung durchzuführen, welche zugeschnitten ist auf die Kantonalen Veterinärämter.
- GR und VSKT verlangen vom BVET die Inhalte der bestehenden Richtlinien und Informationsschriften zu Tierversuchen und zur Versuchstierhaltung in die Amtsverordnung oder in Fachinformationen zu überführen. Zudem wird auf die Notwendigkeit verwiesen, in den nächsten Monaten die vorliegende Amtsverordnung um weitere Kapitel, insbesondere zu Techniken im Tierversuchsbereich wie Analgesie, Anästhesie- und Tötungsmethoden zu ergänzen.
- TIR, ZTSCH und TSCHBD verlangen weitere technische Amtsverordnungen, die dem aktuellen Wissensstand zum Umgang mit Versuchstieren angepasst sind.
- GE kann den Entwurf in der vorliegenden Form nicht unterstützen und empfiehlt eine Überarbeitung mit Einbezug der französisch sprachigen Kantone. Der Entwurf hat viele redundante Artikel, ist unklar und vermischt administrative und den Tierschutz betreffende Bereiche, zudem ist die Übersetzung nicht akzeptabel.
- IPH, SGCI, HLR und SAVIR beantragen eine kritische Prüfung der Ausführungsbestimmungen, da der Detaillierungsgrad sehr hoch und nicht überall tierschutzrelevant ist. Einzelne Bestimmungen greifen zu stark in betriebsinterne Abläufe ein oder sind verbunden mit Mehraufwand an Verwaltung, Dokumentation und Bürokratie, welcher sich nicht mit Tierschutzinteresse begründen lässt. Zudem sollen die Revisionsarbeiten an der EU Richtlinie 86/609 mit einbezogen werden.
- SVOWA fordert, dass bei Versuchen mit Wildtieren den besonderen Umständen und vor allem der Ausbildung von Personen, welche solche Versuche durchführen möchten, Rechnung getragen wird.

UBEPNF verlangt günstigere Ausbildungskurse für MSc- und PhD-StudentInnen (MSc = Masterlehrgänge [Master of sciences] und Ph.D = wissenschaftliches Forschungsdoktorat oder Doktorstudium).

Allgemeines (1. Abschnitt)

- UZH LTK fordert nach Themengebieten getrennte Einzelverordnungen, dafür diese klarer und ausführlicher (analog zu bestehenden Richtlinien), derselbe Vorschlag kommt seitens UNRTHF und USZGH.

Haltung von Versuchstieren (2. Abschnitt)

- Das Wohlergehen als weiteren Begriff und bei technischen Einrichtungen muss das Alarmsystem nicht nur bei einem Ausfall sondern auch bei einer Fehlfunktion reagieren, fordern (AG, BS, BL, FR, GR ZH).
- Artikel 3, Einzelhaltung von Mäusen, wird von (UBADBIO) als nicht umsetzbar abgelehnt.
- ZTSCH und TSCHBD schlagen bei der Einzelhaltung von männlichen Mäusen eine Dauer von 3 Wochen vor.
- UZH LTK verlangt einen Artikel zu Halten verschiedener Tierarten in einem Tierraum. Wir unterstützen eine Regelung, die vorgibt, dass bei dauernder gemeinsamer Haltung in räumlicher Nähe eine der beiden Tierarten in individuell belüfteten Käfigen gehalten

werden muss. Für kurze Zeit (bis 2 Wochen) sollte eine Haltungsform, bei der ein Geruchskontakt möglich ist, ausnahmsweise gestattet sein.

- UZHLTK fordert eine Überarbeitung des Artikel 5, da neuere wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen sind. Zudem wird empfohlen Artikel 5 und 9 in einen gemeinsamen Artikel zu fassen.

Erzeugung, Zucht und Haltung gentechnisch veränderter Tiere und belasteter Mutanten und Handel mit ihnen (3. Abschnitt)

- UZHLTK fordert diesen Abschnitt zu überarbeiten, v.a. Die Zurückhaltung beim generellen Verbot von Schwanzbiopsie und eine detaillierte Regelung über die Grösse/Länge der Schwanzbiopsie in Abhängigkeit vom Alter wäre sinnvoll, um vielfache oder grosse Schanzspitzenamputationen für Routineuntersuchungen mittels PCR in der Zuchtführung zu unterbinden.
- UZHLTK verlangen, dass die Vornahme von kleinen akuten Eingriffen, wie Markierung und Probennahmen, in Tierräumen explizit zuzulassen ist.
- ZH, VSKT fordern hier einen zusätzlichen Artikel, was von BS, BL, FR, GR, SO, VS begrüsst würde. Das Töten sowie Eingriffe oder Massnahmen, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zur Folge haben, sollten nicht in denselben Räumen durchgeführt werden, in denen die Tiere gehalten werden. Da dies in den Versuchstierhaltungen ev. bauliche Massnahmen zur Folge hat und mit längerer Planung und finanziellem Aufwand verbunden ist, ist eine Rechtssicherheit unabdingbar. Kleine Eingriffe wie Gavage und Injektionen, die nur mit kurzem Handling der Tiere einhergehen, sollen im Tierhaltungsraum zulässig sein.
1 Nicht unter Artikel 135 Absatz 9 TSchV fallen Massnahmen und Eingriffe wie :
 - a. Wiegen,*
 - b. nicht invasive Markierungsmethoden,*
 - b. Probeentnahme zur Genotypisierung,*
 - d. Gavagen,*
 - d. Injektionen soweit sie keine Anästhesie bedingen.**2 Ferner fallen Eingriffe oder Massnahmen nicht unter Artikel 135 Absatz 9 TSchV, die unter einem Laminarflow oder in Räumen durchgeführt werden, in denen die Tiere in individuell ventilierten Gehegen gehalten werden.*
- RESAL fordert die Zulassung folgender Methoden im Tierhaltungsraum:
 - *Sexing, Entwöhnung*
 - *Markierungsmethoden*
 - *Biopsie*
 - *Injektion (intraperitoneal, subkutan), Gavage*
- Artikel 9 wird als nicht realisierbar abgelehnt (UZHGH, UBADBIO).
- UZHLTK fordert eine Überarbeitung des Artikel 9, da neuere wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen sind. Zudem wird empfohlen Artikel 5 und 9 in einen gemeinsamen Artikel zu fassen.

Belastungserfassung und –dokumentation sowie Meldeverfahren (4. Abschnitt)

- UBAS lehnt die Artikel 12 Absatz 2 (tierschutzwidrig) und Artikel 15 (unnötige administrative Zusatzbelastung) ab.

- UZHLTK fordert hier eine generelle Überarbeitung, da die einzelnen, sehr genauen Vorgaben zur Dokumentation wenig sinnvoll, nicht praktikabel oder sogar kontraproduktiv sind.

Festlegung des Schweregrades (5. Abschnitt)

- UNETHF und USZGH fordern falls im Tierversuchsbereich die „Würde“ in die Güterabwägung einfließen soll, dann muss diese als unabhängiger gesellschaftlicher Faktor berücksichtigt werden. „Würdeverletzungen“ als Belastung zu bezeichnen macht alle Bemühungen um eine objektive Belastungsbeurteilung zunichte. Die bisherige Belastungsdefinition hat sich bewährt und strahlt auf andere Europäische Länder aus. Mit der Vermischung von gesellschaftlichen Gesichtspunkten und realer Belastung wird die Glaubwürdigkeit des Konzepts untergraben.

5 Anhang 1: Verzeichnis der Stellungnahmen

Name	Abk.
Aerztinnen + Aerzte für Tierschutz in der Medizin	AFTM
Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner AGSTG	AGSTG
Animalfree Research (ehemals Fonds für versuchstierfreie Forschung)	AFR
Club der Rattenfreunde	CRF
Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
Eidg. Kommission für Tierversuche EKTV	EKTV
EPFL Lausanne, Faculté des sciences de la vie, Ethik-Komm. f. Tierversuche, SCNAT/SAMW	EPFLSV ETVAWS
Forschung für Leben	FFL
Freiheitspartei Autopartei	FPS
Hoffmann-La Roche AG, Tierschutzbeauftragter	HLR
Interpharma	IPH
Kantonales Veterinäramt Aargau	KTAG
Kantonales Veterinäramt Luzern	KTLU
Ligue Suisse contre la Vivisection et pour les droits de l'Animal	LSCV
Novartis, Tierschutzbeauftragte	NOV
Pro Natura, Schweizer Bund für Naturschutz	PNSBNS
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, ETH-Rat	ETHR
Regierung des Kantons Aargau	AG
Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierung des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierung des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierung des Kantons Bern	BE
Regierung des Kantons Fribourg	FR
Regierung des Kantons Genf	GE
Regierung des Kantons Glarus	GL
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierung des Kantons Jura	JU
Regierung des Kantons Luzern	LU
Regierung des Kantons Neuenburg	NE
Regierung des Kantons Nidwalden	NW
Regierung des Kantons Obwalden	OW
Regierung des Kantons Schwyz	SZ
Regierung des Kantons Solothurn	SO
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierung des Kantons Tessin	TI

Anhörung zur Tierversuchsverordnung

Regierung des Kantons Thurgau	TG
Regierung des Kantons Uri	UR
Regierung des Kantons Waadt	VD
Regierung des Kantons Wallis	VS
Regierung des Kantons Zürich	ZH
Regierung des Kantons Zug	ZG
ReSAL, Réseau des Animaleries Lémaniques,	RESAL
SAVIR,	SAVIR
Schweiz. Gesell. für Versuchstierkunde SGV	SGV
Schweizer Tierschutz STS	STS
Schweizerische Vogelwarte, Sempach	SVOWA
Service vétérinaire cantonal Jura	KTJU
SGCI, Chemie Pharma Schweiz	SGCI
Steiger Andreas	AST
Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Tierschutz beider Basel	TSCHBB
Tierschutzbund Dübendorf	TSCHBD
Tierversuchskommission des Kantons Bern	TVKBE
Tierversuchskommission des Kantons Waadt	TVKVD
Ufficio veterinario cantonale Ticino	KTTI
UNI / ETH Zürich Forschung	UNETHF
Universität Basel, Departement Biomedizin,	UBADBIO
Universität Bern, Dekanat der med. Fakultät	UBEDMF
Universität Bern, phil.-nat. Fakultät	UBEPNK
Universität Freiburg, Faculté des sciences	UFRFS
Universität Zürich, Greentox	UZHGT
Universität Zürich, Insitut für Pharmakologie und Toxikologie	UZHIPT
Universität Zürich, Medizinische Fakultät, Inst.für orale Biologie	UZHIOB
Universität Zürich, Physiologisches Institut	UNZHPI
Universität Zürich-Irchel, Institut für Labortierkunde,	UZHLTK
Universitätsspital Zürich, Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie,	USZGH
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen Basel-Land	KTBL
Zürcher Tierschutz	ZTSCH